

August 2011 HAUS– und interne SCHULORDNUNG



Schulträger und Schulleitung informieren

Schulträger und Schulleitung haben zusammen mit dem Kollegium folgende Hausordnung beschlossen:

Ziel der Schule ist neben der Stoffvermittlung, die gesetzlich verankert und vorgeschrieben ist, die Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen. Schule – Schüler – Elternhaus sollen sich dabei so ergänzen, dass ein optimaler Erfolg für den Schüler gewährleistet ist. Die bisherigen Ergebnisse bestätigen diese Auffassung.

Verhalten in der Klasse

- 1. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er dem Unterricht aktiv folgen kann und andere Schüler nicht behindert** —→ Jeder Schüler hat das Recht auf einen ungestörten Schulbetrieb und somit auf ordnungsgemäßen Unterricht.
In der Schulordnung heißt es dazu:
„Der Schüler ist verpflichtet, in der Schule mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit der Beurteilung zu schaffen" (§ 2 Abs. 2 Schulordnung).
2. Jeder verantwortungsbewusste junge Mensch sollte seinen Sitz- und Arbeitsplatz sauberhalten.
3. Innerhalb jeder Klassengemeinschaft wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der folgende Aufgabenbereiche hat: Säubern der Tafel, Bereitstellung von Wischtüchern, Belüftung der Räume in den Pausen, Leeren des Abfalleimers nach Unterrichtsende. Wertstoffabfall ist unbedingt in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, die in den Fluren bereitstehen. Alle sollten mithelfen, die Umwelt zu schonen!
4. Die Sitzordnung in den Klassenzimmern wird von der Klassenleitung bzw. von/von der Fachlehrer/in festgelegt. Sie kann von den Fachlehrern nach Bedarf verändert werden.

Pflichten des Schülers

1. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht; dies gilt auch für alle verbindlich erklärten Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes und außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfinden.
2. Der Schüler ist verpflichtet, das Schuleigentum, insbesondere das Schulgebäude, die Schulanlagen, die Einrichtungsgegenstände sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel pfleglich zu behandeln. Er haftet für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Leihweise überlassene Gegenstände muss er rechtzeitig zurückgeben. Er ist für die Sauberhaltung des Schulgeländes mitverantwortlich (§ 8 Schulordnung).

3. Teilnahme an **Leistungsfeststellungen**:

Alle erteilten Noten, auch mündliche, sind bekannt zu geben.

In der Regel soll an einem Unterrichtstag nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In der **Woche** sollen insgesamt **nicht mehr als drei Klassenarbeiten** geschrieben werden. Darüber hinaus gehende Absprachen zwischen Klasse und Fachlehrer sind möglich. Über Anzahl und Umfang der Klassenarbeiten entscheidet der Fachlehrer auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften.

Klassenarbeiten werden in der Regel mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben. Tests, die lediglich den Unterrichtserfolg einer Unterrichtseinheit der letzten Unterrichtsstunde abfragen, brauchen vorher nicht angesagt zu werden.

Klassenarbeiten werden immer mit dem Ziel der Leistungsfeststellung geschrieben. Eine Häufung von Klassenarbeiten zum Schuljahresende soll möglichst vermieden werden. Die Arbeiten sind auf das Schuljahr zu verteilen.

Die Rückgabe von Klassenarbeiten soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Nachschriften von Klassenarbeiten

Für Schüler, die Klassenarbeiten nachschreiben müssen, gelten die genannten Regelungen **nicht**. Sie müssen sich prinzipiell **selbst** um einen Nachschreibetermin bemühen.

Das Nachschreiben kann auch außerhalb der normalen Unterrichtszeit erfolgen.

Das **Nachschriften von Klassenarbeiten** wegen nicht erbrachter Leistungen richtet sich nach § 35 Abs. 1, 2 und 3 der Schulordnung:

In Anlehnung und Ergänzung an die Vorgaben dieser beiden Absätze gilt für unsere Schule:

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit mit ausreichender Entschuldigung, **kann** ein Nachtermin vereinbart werden.

Für **Nachtermine** gilt generell folgende Regelung:

Schüler, die bei einer Klassenarbeit entschuldigt gefehlt haben, müssen nach Rückkehr in die Schule unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Schultagen mit dem jeweiligen Fachlehrer vereinbaren, ob ein Nachschreibetermin wahrzunehmen ist. Die Initiative muss dabei vom Schüler ausgehen. Versäumt ein Schüler diese Absprache, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Nach kurzen Fehlzeiten von höchstens 3 Tagen kann der Schüler sofort zum Nachschreiben verpflichtet werden.

Weiterhin hat jede Lehrkraft die Möglichkeit, andere Vorgehensweisen zu vereinbaren (z. B.: Nachschreibetermin ist die nächste Unterrichtsstunde bei dem Fachlehrer, bei dem ein Leistungsnachweis versäumt wurde).

Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so **kann** der Fachlehrer ersatzweise eine Überprüfung ansetzen, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.

Kann auch diese Überprüfung aus vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden, wird die Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird keine Note erteilt.

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Klassenarbeit oder eine schriftliche Überprüfung, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten; hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt. Bei volljährigen Schülern wird als ausreichende Entschuldigung z. B. eine ärztliche Bescheinigung anerkannt.

Die verweigerte Einzelleistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Beachten Sie bitte die **Fehlzeitenregelung** unserer Schule, die Sie auf unserer Homepage unter „Informationen“ finden.

4. Täuschungsversuche oder Beihilfe dazu kann zu einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis führen. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.
5. Beurlaubung (§ 24 Schulordnung BBS)
Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Anträge auf Beurlaubung sollten **eine Woche vorher** bei der Klassenleitung abgegeben werden. Bei Beurlaubungen aus **religiösen Gründen** sind die Anträge vom jeweiligen geistlichen Leiter der entsprechenden Glaubensgemeinde zu unterschreiben. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden.
6. Alkoholgenuss ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ebenso das Rauchen **innerhalb** des Schulgebäudes. Der Genuss, die Weitergabe und der Verkauf von Rauschgift auf dem Schulgelände führt prinzipiell zum sofortigen Ausschluss von der Schule! Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass das Mitführen von Waffen, Messern, Schlagstöcken und ähnlichen Gerätschaften an einer Schule nicht erlaubt sein kann und nicht geduldet werden kann.

7. Während der Unterrichtszeiten ist die Benutzung von Telekommunikationsgeräten (Handy o. ä.), Walkman und ähnlichen Geräten normalerweise nicht erlaubt.
8. Änderungen bei den Personalangaben (Anschrift, Telefonnummer usw.) sind dem Sekretariat und dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

9. Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich nur auf den direkten Schulweg, die Teilnahme am Unterricht und an erklärten Schulveranstaltungen.

„Die Schüler, dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen; in Pausen und Freistunden ist den Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt. (§ 22, Abs. 3 Schulordnung).

Unfälle, die sich auf dem Weg zur Schule, in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Heimweg ereignen, sind sofort im Sekretariat zu melden.

Diese Unfallversicherung gilt auch für die Zeit des Pflichtpraktikums, das innerhalb des Besuchs der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu absolviert ist. Verlängert ein Schüler freiwillig dieses Pflichtpraktikum, so ist er ebenfalls noch versichert. Voraussetzung ist, dass für den Praktikanten kein Entgelt gezahlt wird.

WICHTIG: Diese Versicherung gilt **nicht** für die Praktikumszeiten, die nach dem Ablegen der Prüfung absolviert werden!

Das Kollegium der Privaten Handelsschule Dr. Stracke einschließlich des Schulleiters und des Schulinhabers wünschen allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg beim Erreichen des Schulziels. Die Freude und der Spaß am gemeinsamen Lernen sollen aber nicht vergessen werden!

Herbert Jochem
Schulleiter